

# **Vereinssatzung**

## **Verein der Hundefreunde**

### **Echterdingen und**

#### **Umgebung e.V.**



# **Vereinssatzung**

## **Verein der Hundefreunde**

### **Echterdingen und Umgebung e.V.**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Echterdingen und Umgebung“. In Abkürzung „VdH Echterdingen“.
2. Sein Rechtsitz ist Leinfelden–Echterdingen, er ist in das Vereinsregister in Nürtingen unter der Nummer 252 eingetragen. Der Verein wurde 1948 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv) Sitz Stuttgart.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung – Abschnittsteuerbegünstigte Zwecke.

## § 2

# Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

1. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, Ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden an Ausbildungs-lehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampf-disziplinen zu beteiligen.
2. Die Ausbildung des Hundes ist auf die körperliche Betätigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets entsprechend seiner Möglichkeiten in allen Fragen die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
4. Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.
5. Vor allem Jugendliche in wirkungsvolle Weise an die Hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen.

## § 3

# Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
3. Mitgliedschaft endet durch
  - a. Ableben
  - b. freiwilligen Austritt
  - c. Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz 2facher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei
  - a. Schädigung der Vereinsinteressen.
  - b. Wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen anderer Mitglieder gegenüber, sowie gegen Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen verfehlt.
  - c. Ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand und Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit. Für das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen, Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins zu. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde muss innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

## **§ 4**

### **Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Auf Vorschlag des Ausschusses können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und Hundesport verdient gemacht haben und langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinssatzung.

Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzende ernannt werden können.

Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Hauptversammlung die darüber abstimmt.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Jedes ordentliche und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag von Ausschuss oder der Mitglieder festgelegt. Die Wirksamkeit des Erhöhungsbeschluss kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

Ehepaare oder Ehepaare mit Kindern können eine Familien-Mitgliedschaft eingehen.

Auch der Familien-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird dadurch nicht verändert.

Der Beitrag wird im 1. Quartal des Jahres mit Lastschrift-Einzugsverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht.

## § 6

# Vereinsleitung

### **Die Vereinsleitung besteht aus**

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins gemäß §26 BGB.

Die beiden Vorsitzenden und der Kassierer sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

### **Der Verwaltungsrat ( Ausschuss ) besteht aus:**

1. Dem Schriftführer, auch zuständig für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Dem Ausbildungsleiter
3. Dem Jugendleiter
4. Übungsleiter für Fachbereiche
5. Einem Beisitzer dem Sachaufgaben zu geordnet werden können.

Vorstand und Ausschuss tagen gemeinsam.

**Vorstand und Ausschuss** werden in der Hauptversammlung in zweijährigen Turnus gewählt.

Bei mehreren Vorschlägen wird geheim abgestimmt.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so kann die Vereinsleitung bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Ausschuss einberufen.

Auch der **2. Vorsitzende** sowie der Kassier vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich ohne Einschränkung ihrer Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt dass sie von ihrer Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende verhindert ist.

Der **Kassier** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene bzw. größere Ausgaben müssen durch den Ausschuss genehmigt werden Der Ausgabenrahmen des Kassiers und des 1. Vorsitzenden wird durch einen Ausschussbeschluss geregelt.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen.

Der **Schriftführer** hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden.

Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Schriftführer ebenfalls zuständig.

Der **Ausbildungsleiter** koordiniert den Übungsbetrieb und wirkt selbständig mit. Zu seiner Unterstützung werden auf seinen Vorschlag Übungshelfer eingesetzt. Sie sind in den einzelnen Sportbereichen tätig. Die Aufgaben der Übungsleiter für Fachbereiche wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechenden Prüfung anzustreben.

Der **Jugendleiter** ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich.

Dem **Beisitzer** können Sachaufgaben zugeordnet werden.

## § 7

# Versammlung der Mitglieder

### Die Versammlung besteht aus

1. der Jahreshauptversammlung
2. der außerordentlichen Versammlung
3. der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und muss spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden. Sie muss mindestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.

Anträge der Mitglieder müssen 3 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Bei **Satzungsänderungen** sind  $\frac{2}{3}$  der Stimmen notwendig.  
Jugendliche ab 16 Jahren sind in der Versammlung stimmberechtigt.

Die **Hauptversammlung** hat neben den Wahlen für die Vereinsleitung auch die Wahl von 2 Kassenprüfern vorzunehmen, diese dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

Ebenfalls wählt die Hauptversammlung ein Schiedsgericht, welches aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht. Das älteste Mitglied führt den Vorsitz. Eine Zugehörigkeit zur Vereinsleitung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Die **außerordentliche Hauptversammlung** muss stattfinden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies fordert und der Ausschuss bei einem entsprechenden Anlass einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.

**Mitgliederversammlungen** finden bei Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden.

Das Stimmrecht kann bei allen Versammlungen und Sitzungen nur persönlich ausgeübt werden.

## § 8

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins, kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Südwestdeutschen Hundesportverband e.V.

Siehe Satzungsmäßige Vermögensbindung nach §61 Abs. 1 AO.

## § 9

### Sonstiges

**Aufgaben** der Hauptversammlung sowie der Fachbereiche sowie der Jugendarbeit und Schiedsgericht sind in den vom Verein erstellten Geschäftsordnung vorgeschrieben.

Diese Geschäftsordnung werden vom Vorstand und Ausschuss beschlossen.

## **§ 10**

Soweit durch die vorstehende Satzung nicht anders bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß §§ 21 – 79 BGB über Vereine.

Die vorliegende Satzung bzw. Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung

am 27.02.2010

mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung in Vereinsregister zu veranlassen.

gez. Hilmer

(1. Vorsitzender)